

## Allgemeine Verkaufs- und Liefer- Bedingungen

### 1. Allgemeines

1.1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der ALTRAC AG und dem Besteller gelten die nachstehenden Lieferbedingungen, die anderslautenden Bedingungen, die vom Besteller übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Falle vorgehen. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung bei einzelnen Aufträgen auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.

1.2. Alle Angebote sind freibleibend, d. h. wir behalten uns vor, ob wir den Auftrag übernehmen wollen oder nicht.

1.3. Aufträge gelten erst nach Klarstellung aller Einzelheiten durch unsere schriftliche Bestätigung als angenommen.

1.4. Unsere Preise gelten im allgemeinen als Festpreise. Wir behalten uns jedoch vor, in Fällen veränderter Kostenverhältnisse die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wobei für noch nicht in Fertigung genommene Ware beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zusteht. Die Preise gelten, soweit keine andere Währung vereinbart wird, in Schweizerfranken und verstehen sich ab Dietikon, unverpackt, verzollt, unter Zugrundelegung des bei der Lieferung gültigen offiziellen mittleren Umrechnungskurses sowie des gültigen Zolltarifs für den Warenverkehr mit dem Land unserer eigenen Lieferfirma. Ausnahmen gelten nur bei anderslautender schriftlicher Abmachung. Die Erhöhung bisheriger oder Einführung neuer staatlicher Abgaben (Steuern, Zölle etc.) nach Abgabe unseres Angebotes geht zu Lasten des Bestellers. Wenn unser Angebot eine Währungsklausel enthält, sind wir ohne weiteres berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Preis an den im Zeitpunkt unserer Lieferung geltenden Währungskurs anzupassen, ohne dass dem Besteller ein Rücktrittsrecht zusteht.

1.5. Über- oder Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Mengen zulässig. Unsere Angaben über Gewichte der Ware sowie über Masse und Gewichte der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich.

1.6. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen durch uns kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

### 2. Zahlungsbedingungen

2.1. Unsere Fakturen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne irgendwelche Abzüge zahlbar. Checks gelten erst mit ihrer definitiven Einlösung als Zahlung.

2.2. Verspätete Zahlung berechtigt uns, ab Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Bankdiskontsatzes, mindestens aber 8% zu beanspruchen.

2.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen oder Mängeln seine Zahlungen zurückzubehalten. Ihm steht kein Verrechnungsrecht zu.

### 3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten, besteht zu unseren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware. Der Besteller erteilt uns ausdrücklich das Recht, diesen Eigentumsvorbehalt im Register beim zuständigen Betreibungsamt eintragen zu lassen.

### 4. Lieferung

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Wir können bei Terminüberschreitungen keinerlei Schäden übernehmen. Kann wegen unvorhergesehener Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikations-Ausschuss, Streik oder anderer unverschuldeter Ereignisse, nicht oder nur verspätet geliefert werden, so stehen dem Besteller dadurch keinerlei Ansprüche zu und er ist nicht zur Annullierung seiner Bestellung berechtigt.

### 5. Übergabe der Ware/Versand

5.1. Die Gefahr geht mit dem Abschluss des Vertrages auf den Besteller über.

5.2. Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht an oder ruft er sie bei entsprechender Vereinbarung nicht fristgerecht ab, sind wir ohne Hinterlegung der Ware berechtigt, den vereinbarten Preis zu fordern.

5.3. Sämtliche Versandkosten und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden ihm verrechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

5.4. Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem verantwortlichen Transporteur zur Tatbestandsaufnahme sofort anzumelden. Verspätungen beim Transport sind ebenfalls gegenüber dem Transporteur geltend zu machen. Ohne entsprechende Reklamation gilt die Lieferung als genehmigt.

### 6. Gewährleistung für Mängel

Bei Mängeln der Lieferung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, wird während der gesetzlichen Verjährungsfrist fehlerhafte Ware nach unserem Ermessen ausgebessert oder ersetzt, jedoch nur, sofern der Besteller die Ware nicht bereits verändert hat. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers, insbesondere jeder Anspruch auf Schadenersatz, sind wegbedungen. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Besteller uns sofort erkennbare Mängel nicht innert Wochenfrist schriftlich anzeigt, die notwendige Prüfung der Ware und schriftliche Anzeige der dabei festgestellten Mängel nicht innert 6 Wochen vornimmt oder später festgestellte geheime Mängel nicht innert Wochenfrist nach Entdeckung bei uns schriftlich beanstandet.

### 7. Zeichnungen und Unterlagen

An allen Zeichnungen, Entwürfen und Kostenvoranschlägen behalten wir für uns oder unsere Lieferwerke das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden. Auf unser Verlangen sind sie uns zurückzugeben. Zu unseren Angeboten gehörende Zeichnungen und Unterlagen sind sofort und ohne Aufforderung zurückzugeben, wenn kein Auftrag zustande kommt.

### 8. Einrichtungen (Matrizen, Werkzeuge usw.)

8.1. Individuelle Einrichtungen für den Kunden wie Matrizen, Werkzeuge, Gravuren, Formen, mechanische Vorrichtungen usw. verbleiben zum Schutz der Konstruktionen im Besitze des Lieferwerkes und zwar unabhängig davon, ob Lieferungen aus diesen Einrichtungen erfolgten oder nicht. Lieferungen aus solchen Einrichtungen an Dritte bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Bestellers, für den sie ursprünglich erstellt wurden. Eine Verpflichtung, einzelne Ausführungsformen einem Besteller vorzubehalten, kann nur bei solchen Artikeln eingegangen werden, die dem Besteller durch Patent oder rechtsgültiges Gebrauchsmuster geschützt sind.

8.2. Werden innert 5 Jahren nach der letzten Verwendung solcher Einrichtungen keine entsprechenden Aufträge mehr erteilt, so sind unsere Lieferwerke berechtigt, über die Einrichtungen frei zu verfügen und sie insbesondere zu vernichten oder ohne Zustimmung des Bestellers anderweitig zu verwenden.

### 9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich das **schweizerische Recht** anwendbar. Die Vorschriften des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (sog. "Wiener Kaufrecht") sind wegbedungen.

9.2. Erfüllungsort und **ausschliesslicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der ALTRAC AG**, d.h. zur Zeit **Dietikon**.